Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung bankaufsichtlicher Vorschriften nach Einstellung des Millionenkreditmeldewesens nach dem Kreditwesengesetz
30. September 2026

Zusammenfassung

1. **Der Kreditbankenverband begrüßt die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens und die damit verbundenen Folgeanpassungen als konkreten Beitrag zur Vereinfachung des bankaufsichtlichen Meldewesens.**

2. **Die erreichte Entlastung sollte dauerhaft wirken und nicht durch neue nationale Erhebungen oder zusätzliche Informationsanforderungen mit vergleichbarem Informationsgehalt konterkariert werden.**

3. **Bestehende Berichts- und Meldepflichten sollten systematisch daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts bereits verfügbarer Daten weiterhin einen eigenständigen aufsichtsrechtlichen Mehrwert bieten.**

Der Kreditbankenverband begrüßt die vorgesehenen Anpassungen der bankaufsichtlichen Vorschriften infolge der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens nach § 14 Kreditwesengesetz (KWG). Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt die beschlossene Abschaffung folgerichtig um und bereinigt die bankaufsichtlichen Regelungen um nicht mehr erforderliche Verweise.

Mit der Einstellung des Millionenkreditmeldewesens zum 30. Dezember 2026 entfällt eine nationale Meldepflicht, deren Informationsbedarf inzwischen auch durch andere statistische und aufsichtsrechtliche Datenquellen abgedeckt wird. Vorhandene Meldesysteme konsequent zu nutzen und parallele Erhebungen abzubauen, trägt aus unserer Sicht zu einer einfacheren und zielgerichteteren Regulierung bei.

Wir unterstützen daher den vorliegenden Verordnungsentwurf. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass die damit erreichte Entlastung der Institute dauerhaft wirkt und nicht durch neue nationale Erhebungen mit vergleichbarem Informationsgehalt konterkariert wird.

Kreditbankenverband e.V. • Lennéstraße 3 • 10785 Berlin • +49 30 24625960
info@kreditbankenverband.de • www.kreditbankenverband.de
Eingetragener Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R001100

Doppelmeldungen konsequent abbauen

Ein leistungsfähiges bankaufsichtliches Meldewesen ist auf verlässliche und aussagekräftige Informationen angewiesen. Diese sollten möglichst zielgerichtet erhoben werden; zugleich gilt es, bereits vorhandene Datenquellen konsequent zu nutzen.

Die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens folgt diesem Grundsatz. Der Aufsicht stehen Informationen über Kreditrisiken inzwischen unter anderem über AnaCredit und die Wertpapierstatistik zur Verfügung; hinzu kommen Erkenntnisse aus dem Großkreditmeldewesen. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, eine nationale Meldepflicht aufzugeben, wenn ihr zusätzlicher Erkenntnisgewinn den damit verbundenen Aufwand angesichts bereits vorhandener Datenquellen nicht mehr rechtfertigt.

Dieser Grundsatz sollte aus Sicht des Kreditbankenverbandes auch die weitere Ausgestaltung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens prägen. Wo Informationen bereits verfügbar sind oder unterschiedliche Anforderungen in weiten Teilen auf dieselben Daten zielen, sollte regelmäßig geprüft werden, ob parallele Meldepflichten weiterhin erforderlich sind.

Die für eine wirksame Aufsicht erforderlichen Informationen sollten möglichst ohne redundante Erhebungen bereitgestellt werden. So lassen sich regulatorische Prozesse vereinfachen, ohne die Qualität der Aufsicht zu beeinträchtigen.

Entlastungswirkung dauerhaft sichern

Die Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens entlastet die meldepflichtigen Institute. Dieser Entlastungseffekt sollte auch nach der Umstellung Bestand haben.

Aus Sicht des Kreditbankenverbandes sollte deshalb vermieden werden, vermeintliche Datenlücken infolge des Wegfalls des Millionenkreditmeldewesens zum Anlass für neue nationale Erhebungen oder zusätzliche Informationsanforderungen zu nehmen, sofern die benötigten Informationen bereits aus bestehenden Datenquellen gewonnen werden können. Andernfalls droht die mit der Abschaffung erreichte Vereinfachung an anderer Stelle wieder verloren zu gehen.

Bei der Bewertung regulatorischer Entlastungsmaßnahmen sollte daher nicht allein darauf abgestellt werden, ob einzelne Vorschriften oder Meldepflichten entfallen. Regulatorische Entlastung sollte daran gemessen werden, ob sie auch in der Praxis ankommt: Anforderungen müssen insgesamt einfacher werden und der administrative Aufwand für die Institute tatsächlich sinken.

Vereinfachungen konsequent fortsetzen

Die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens kann auch über den konkreten Anwendungsfall hinaus als Beispiel für die Überprüfung bestehender regulatorischer Anforderungen dienen. Sie gibt Anlass, weitere Berichts- und Meldepflichten systematisch

daraufhin zu überprüfen, ob sie angesichts bereits anderweitig verfügbarer Informationen weiterhin einen eigenständigen aufsichtsrechtlichen Mehrwert bieten.

Ein solcher Ansatz verbindet eine wirksame Aufsicht mit dem Ziel, regulatorische Komplexität dort zu reduzieren, wo ihr kein angemessener zusätzlicher Nutzen gegenübersteht. Der Kreditbankenverband setzt sich deshalb dafür ein, bestehende Berichts- und Meldepflichten regelmäßig auf Überschneidungen, ihren aufsichtsrechtlichen Erkenntniswert sowie ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt diesem Grundsatz bei den erforderlichen Folgeanpassungen zum Millionenkreditmeldewesen konsequent Rechnung. Der Kreditbankenverband begrüßt daher die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich.

Ansprechpartner:
[redacted]

Über uns
Der Kreditbankenverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Kreditbanken finanzieren private Anschaffungen, unternehmerische Investitionen und Mobilität und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Verband bringt die Positionen seiner Mitglieder in politische, regulatorische und öffentliche Debatten ein. Er setzt sich für einen Ordnungsrahmen ein, der Finanzierung ermöglicht, Wettbewerb sichert und regulatorische Anforderungen praxistauglich ausgestaltet.

Kreditbanken stehen für spezialisierte Finanzierung nah an den realen Investitions- und Konsumentscheidungen von Haushalten und Unternehmen. Der Kreditbankenverband macht diese Praxisperspektive in politischen und regulatorischen Debatten geltend.